

Anlage zu TOP 5 und TOP 6

Abwägung der im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen zur Aufstellung eines Flächennutzungsplans der Gemeinde St. Annen.

Im Zuge der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung eines Flächennutzungsplans der Gemeinde St. Annen sind 324 Stellungnahmen eingegangen, von denen 312 gleichlautend sind.

Im Rahmen der TÖB-Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung eines Flächennutzungsplans der Gemeinde St. Annen wurden nachfolgende aufgeführte Träger öffentlicher Belange zu einer Stellungnahme aufgefordert.

Zudem wurde eine erneute Beteiligung nach § 4a (3) BauGB durchgeführt. Entsprechende Stellungnahmen, die öffentliche oder private Belange beinhalten sind ebenfalls unten aufgeführt und in kursiver Schrift dargestellt.

Hinweis: Die aktuellen Stellungnahmen beziehen sich teilweise auf Stellungnahmen aus dem ersten Beteiligungsverfahren nach § 4 (1) BauGB. Diese Stellungnahmen sind zum besseren Verständnis nochmals aufgeführt und in grauer Schrift dargestellt.

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
- Wasser- und Schifffahrtsamt Tönning
- Nordelbische Kirchenamt der Nordelbischen ev.-luth. Kirchenamt
- AWD
- Bauernverband Schleswig-Holstein eV
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
- Landesamt für Denkmalpflege
- Verein Jordsand zum Schutze der Seevögel und der Natur e.V.
- Naturschutzbund Deutschland Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben, haben jedoch weder Bedenken und Anregungen geäußert, noch Hinweise gegeben:

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben, haben jedoch weder Bedenken und Anregungen geäußert, noch Hinweise gegeben:

- Handwerkskammer Flensburg, vom 30. April 2020 und 27. Juni 2019
- GMSH, vom 02. April 2020 und 13. Juni 2019
- Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein, vom 23. März 2020
- LLUR, TU, vom 20. März 2020
- LLUR UF, vom 18. März 2020 und 29. Mai 2019

- Deutsche Telekom Technik GmbH, vom 19. März 2020 und 12. Juni 2019
- BAIUDBW, vom 28. März 2020
- Gemeinde Lehe, vom 07. April 2020 und 21. Juni 2019
- Gemeinde Lunden, vom 16. April 2020 und 25. Juni 2019
- Gemeinde Krempel, vom 20. April 2020 und 25. Juni 2019
- Gemeinde Schlichting, vom 06. April 2020
- Gemeinde Kleve, vom 24. März 2020 und 01. Juni 2019
- Amt Nordsee-Treene, für die Gemeinden Drage, Koldenbüttel und die Stadt Friedrichstadt, vom 07. April 2020
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, vom 03. Juli 2019
- IHK vom 28. April 2020 und 04. Juli 2019

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben, die wie folgt zur Abwägung vorgeschlagen werden:

Stellungnahme	Abwägung
<p>Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Abt. Landesplanung und ländliche Räume, IV6</p> <p><i>(...) nach telefonischer Rücksprache am 8. Mai 2020 wird keine erneute Stellungnahme abgegeben.</i></p>	
<p>Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Abt. Landesplanung und ländliche Räume, IV6 vom 17. Juli 2019</p> <p>(...) mit Schreiben vom 27.05.2019 (Eingang hier: 03.06.2019) haben Sie uns erneut über die von der Gemeinde Sankt Annen beabsichtigte Aufstellung des Flächennutzungsplanes informiert, überarbeitete Planunterlagen vorgelegt und als Behörde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.</p> <p>Soweit ersichtlich, ergeben sich gegenüber der Ursprungsplanung vorliegend die folgenden wesentlichen Änderungen:</p>	
<ul style="list-style-type: none">• Der ursprünglich beabsichtigte Umfang zur Darstellung einer Wohnbaufläche wurde geringfügig reduziert (1,8 ha) und konzentriert sich neben dem Bestand auf den östlichen Teilbereich der Dorfstraße (Potentialfläche E7 mit 0,9 ha gemäß Beikarte „Baulücken und Entwicklungspotentiale“). Der nördliche Teilbereich südlich der Feuerwehr soll nun — entsprechend der Hauptortslage - als gemischte Baufläche ausgewiesen werden.	

Stellungnahme	Abwägung
<ul style="list-style-type: none">• Die ursprünglich vorgesehene Ausweisung einer gewerblichen Baufläche nördlich der L 156 und östlich angrenzend an die geplante Grünfläche (Zweckbestimmung: Fest- und Sportplatz) ist entfallen. Für den betreffenden Bereich wird durch die Flächennutzungsplanung keine planerische Aussage mehr getroffen.• Der beabsichtigte Flächenumfang für die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes Photovoltaik wurde deutlich reduziert. Nunmehr soll hierfür lediglich ein etwa 6 bis 7 ha großer Bereich südwestlich der Bahnstrecke Niebüll-Elmshorn in Anspruch genommen werden.	
<p>Die vorbereitende bauleitplanerische Ausweisung von insgesamt drei sonstigen Sondergebieten mit den Zweckbestimmungen Fernwärme, Biogas, und Erdbau-Lohnunternehmen wird gegenüber dem Erstentwurf unverändert aufrechterhalten. Gleiches gilt für die beabsichtigte Ausweisung eines Sondergebietes zur Einrichtung eines Wohnmobilstellplatzes an der L 156 im nordöstlichen Randbereich der Gemeinde.</p>	
<p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o.g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:</p>	
<p>Die im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich vor allem aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP; Amtsbl. Schl.-H. 2010 Seite 719), der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 27.11.2018 - IV 60 - Az.</p>	

Stellungnahme	Abwägung
<p>502.01 - Amtsbl. Schl.-H. S. 1181) und dem Regionalplan für den Planungsraum IV (RPI IV; Amtsblatt Schl.-H. 2005 Seite 295).</p> <p>Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung hatte sich die Landesplanung mit Stellungnahme vom 21.02.2018 letztmalig zu den Planungsabsichten der Gemeinde Sankt Annen geäußert. Auf diese wird vorgreifend und nachfolgend an entsprechenden Stellen verwiesen.</p> <p>Wohnbauliche Entwicklung</p> <p>In der Begründung wird der prognostizierte Wohnbaubedarf unter Berücksichtigung der Einwohner- und Haushaltsentwicklung, des Ersatz- und Nachholbedarfs sowie der gegenwärtigen Nachfrage nach Baugrundstücken auf rund 11 Wohneinheiten bis 2030 beziffert. Grundsätzlich ist es richtig, dass für die hiesige Planung der wohnbauliche Entwicklungsrahmen des sich in Fortschreibung befindlichen Landesentwicklungsplans 2010 zugrunde gelegt wird. Ausgehend des Wohnungsbestands am 31.12.2017 ergibt sich für die Gemeinde Sankt Annen - wie in der Begründung dargelegt - ein maximal möglicher Entwicklungsrahmen von 15 Wohneinheiten bis zum Jahr 2030. Auf diesen Rahmen sind noch die bis einschließlich 2018 erfolgten Baufertigstellungen, mögliche verfügbare Bebauungsplanreserven und die als umsetzungsfähig zu beurteilenden Innenentwicklungspotentiale anzurechnen. Es wird darum gebeten, entsprechende Angaben in der Begründung zu ergänzen.</p> <p>Für die Aufstellung des Flächennutzungsplanes kann bestätigt werden, dass sich der Umfang der beabsichtigten wohnbaulichen Entwicklung erkennbar innerhalb des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens bewegt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die entsprechenden Angaben wurden in der Begründung in Kapitel 8.1.2.4 ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme**Abwägung**

Ich weise in diesem Zusammenhang vorsorglich darauf hin, dass der wohnbauliche Entwicklungsrahmen ein maximal mögliches Entwicklungspotential im Sinne einer pauschalierten und landesweit geltenden Obergrenze darstellt, in dem sich die wohnbauliche Entwicklung der Gemeinde bezogen auf ihren realen und nachweisbaren örtlichen Bedarf vollziehen kann. In Einzelfällen und unter Berücksichtigung der örtlichen demografischen Entwicklung ist davon auszugehen, dass die wohnbauliche Entwicklung in vielen Teilräumen des Landes hiervon abweicht, der Entwicklungsrahmen also nicht in Gänze auszuschöpfen ist. Es wird zur Kenntnis genommen, dass auf die identifizierten Innenentwicklungspotentiale weiterhin kein gemeindlicher Zugriff besteht.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass die Gemeinde den Hinweisen des Kreises Dithmarschen und dem Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht im Hinblick auf eine mögliche Entwicklung der Potentialflächen E3 bzw. E5 aus unterschiedlichen Gründen nicht gefolgt ist, sondern weiterhin eine dem aufgelockerten Straßendorfcharakter der Gemeinde entsprechende Siedlungserweiterung in den Außenbereich hinein beabsichtigt. Um Berücksichtigung der hierauf bezugnehmenden städtebaulichen Hinweise des Kreises Dithmarschen vom 01.07.2019 und der nachstehenden Hinweise des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht wird gebeten. Ich verweise in diesem Zusammenhang auch auf die landesplanerischen Grundsätze zur Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme (vgl. Ziff. 3.9 Abs. 3 LEP-Fortschreibung).

Sonderentwicklungen

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Die städtebaulichen Hinweise des Kreises Dithmarschen und des Referates für Städtebau und Ortsplanung wurden nunmehr im Planentwurf vom 18.02.2020 eingearbeitet und der Zuschnitt der Wohnbaufläche angepasst.

Die Gemeinde erbringt zudem den schriftlichen Nachweis, dass u.a. die Potentialflächen E3 bzw. E5 nicht verkäuflich bzw. für eine Bebauung nicht verfügbar sind.

Stellungnahme	Abwägung
<p>Im Hinblick auf die weiterhin beabsichtigte Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes „Erdbau-Lohnunternehmen“ wird auf die landesplanerische Stellungnahme vom 21.02.2018 und die ergänzenden Hinweise des Kreises Dithmarschen vom 01.07.2019 verwiesen. Infolge der geänderten Zweckbestimmung ist auch die Begründung entsprechend anzupassen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Sowohl die Zweckbestimmung als auch die Begründung des Sondergebiet (SO) „Erdbau, Lohnunternehmen und Landwirtschaft“ wurde im Planentwurf vom 18.02.2020 angepasst.</p>
<p>Im Zuge der geplanten Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes wird um Berücksichtigung der Hinweise der unteren Naturschutzbehörde gebeten. Die Durchführung einer durch den Kreis Dithmarschen mit Stellungnahme vom 15.02.2018 angeregten Standortalternativenprüfung kann aus den Planunterlagen nicht nachvollzogen werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Die Standortwahl des Wohnmobilstellplatzes wurde im Planentwurf vom 18.02.2020 präzisiert (Kapitel. 8.4.2).</p>
<p>Die nach wie vor beabsichtigte Darstellung eines sonstigen Sondergebietes zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist aufgrund des Flächenumfangs weiterhin als raumbedeutsame Planung im Sinne des Landesentwicklungsplans 2010 einzuordnen. Die erfolgte Flächenreduzierung wird aus landesplanerischer Sicht begrüßt, in der Begründung jedoch auch nicht näher beschrieben. Ich verweise daher erneut auf die landesplanerische Stellungnahme vom 21.02.2018 und die darin vorgebrachten Bedenken, auch was die Anforderungen an eine Gemeindegrenzen übergreifende Planungskonzeption und die erforderliche Begründung des Planungsansatzes betrifft. Im Übrigen wird um Berücksichtigung der Hinweise der unteren Naturschutzbehörde (Stellungnahme des Kreises Dithmarschen vom 01.07.2019) gebeten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Die Standortwahl der Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurde im Planentwurf vom 18.02.2020 präzisiert (Kapitel. 8.8.4.3).</p>
<p>Ziele der Raumordnung stehen den hier verfolgten Planungsabsichten und der vorbereitenden Bauleitplanung der Gemeinde Sankt Annen je-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>doch <u>nicht</u> entgegenstehen. Um Berücksichtigung der vorgebrachten Hinweise und entsprechende Anpassung der Planunterlagen wird gebeten.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p> <p>Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht werden <u>ergänzend</u> folgende Hinweise / Anmerkungen gegeben:</p> <p>Im Hinblick auf die Anforderungen an geordnete nachhaltige städtebauliche Entwicklung bestehen grundlegende Bedenken gegen die südlich gelegene bandartige Fortentwicklung der Siedlungsstruktur. Die Siedlungsentwicklung sollte grundsätzlich auf eine arrondierende Ausprägung angelegt sein. Derzeit sehe ich keine Perspektive für die Genehmigung dieses Teilbereichs der Planung.</p> <p>Auch die angelegten isolierten Einzelstandorte z.B. des Wohnmobilplatzes bedürfen einer grundlegenden Standortrechtfertigung und der Untersuchung von Alternativstandorten in direkter Anbindung an die vorhandenen Siedlungsstrukturen. Zudem hat sich die Planung mit möglichen Immissionsbelastungen von schutzwürdigen Nutzungen durch Verkehrslärm oder gewerbliche Nutzungen auseinanderzusetzen. Das ist derzeit nicht hinreichend erkennbar.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Der Zuschnitt der Wohnbaufläche wurde nach Abstimmung mit dem Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht sowie dem Fachdienst Regionalentwicklung des Kreises Dithmarschen während des Ortstermins am 09.10.2019 abgestimmt und in den Planentwurf vom 18.02.2020 eingearbeitet. Aus Sicht der Gemeinde speist sich die touristische Attraktivität eines Wohnmobilstellplatzes aus der Nähe zur Eider und einer fußläufigen Erreichbarkeit von Friedrichstadt. Wie in Kapitel 8.4.2 dargelegt, ist ein Standort nahe der Eiderbrücke somit alternativlos und typisch für eine Standortwahl entlang eines Flusslaufes.</p> <p>Am geplanten Standort sind schutzwürdige Nutzungen nicht vorhanden. Der zu erwartende Verkehrslärm des Vorhabens ist typisch und im Verhältnis zum Verkehrslärm der in einem angemessenen Abstand vorbeiführenden Landesstraße zu vernachlässigen.</p>

Stellungnahme

Abwägung

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Abt. Landesplanung und ländliche Räume, IV6 vom 21.02.2018

(...) mit Schreiben vom 14.12.2017 (Eingang hier: 28.12.2017) haben Sie uns über die von der Gemeinde Sankt Annen beabsichtigte Aufstellung des Flächennutzungsplans informiert und Planungsunterlagen vorgelegt.

Neben einer Überplanung des baulichen Bestandes sind u.a. folgende neue Bauflächen geplant:

- eine wohnbauliche Fläche südlich angrenzend an die bestehende Wohnbebauung entlang der Dorfstraße (Potentialfläche E7 mit einer Größe von 0,9 ha)
- eine gewerbliche Baufläche nördlich der L 156 und östlich angrenzend an die geplante Grünfläche
- ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wohnmobilstellplatz
- Sonstige Sondergebiete mit den Zweckbestimmungen Biogas, Fernwärme, Photovoltaik und Erdbau-Lohnunternehmen-Landwirtschaft

Der Planung liegen die folgenden Entwicklungsziele zugrunde:

- Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Aufstellung eines Flächennutzungsplanes

Stellungnahme	Abwägung
<ul style="list-style-type: none">• Ausweisung von Flächen für Wohn- und gemischte Bebauung im Bereich der Ortslage entlang der Dorfstraße• Bauplanungsrechtliche Sicherung ortsansässiger Betriebe und Schaffung gewerblicher Ansiedlungs- und Erweiterungsmöglichkeiten• Erschließung touristischen Potentials durch Entwicklung eines Wohnmobilstellplatzes an der Eider• Sicherung einer klimafreundlichen Energie- und Wärmeversorgung	
<p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o.g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:</p>	
<p>Die im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich vor allem aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP; Amtsbl. Schl.-H. 2010 Seite 719) und dem Regionalplan für den Planungsraum IV (RPI IV; Amtsblatt Schl.-H. 2005 Seite 295).</p>	
<p>Die nicht zentralörtlich eingestufte Gemeinde Sankt Annen befindet sich im ländlichen Raum und ist dem Nahbereich der als ländlichen Zentralort eingestuften Gemeinde Lunden zugeordnet. Als Entwicklungsziele formuliert der Regionalplan IV für den Nahbereich Lunden unter anderen eine an die landschaftlichen und naturräumlichen Gegebenheiten angepasste Weiterentwicklung des sanften Tourismus und legt weite Teile des Nahbereiches Lunden als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung fest.</p>	
<p>Wohnbauliche Entwicklung</p>	

Stellungnahme**Abwägung**

Die Gemeinde Sankt Annen kann als nicht zentralörtlich eingestufte Gemeinde grundsätzlich planerische Flächenvorsorge für den Wohnungsbau im Rahmen des örtlichen Bedarfes treffen. Der örtliche Bedarf umfasst in diesem Zusammenhang die Nachfrage der am Ort lebenden Bevölkerung und Angebote für eine ortsangemessene Zuwanderung. Unter Berücksichtigung der bis einschließlich des Jahres 2016 erfolgten Baufertigstellungen verbleibt der Gemeinde bis zum Jahr 2025 ein wohnbaulicher Entwicklungsrahmen von bis zu 14 Wohneinheiten (vgl. Ziff. 2.5.2 Abs. 4 LEP 2010).

Auf die insgesamt 23 identifizierten Innenentwicklungspotentiale, die durch Prüfung vorhandener Flächenreserven im Innenbereich und Bebauungsplangebiet für Wohnbebauung ermittelt wurden, bestehen laut Begründung keine gemeindlichen Zugriffs- bzw. Entwicklungsmöglichkeiten.

Im Hinblick auf die Auswahl und Bewertung der untersuchten Alternativflächen wird auf die Hinweise des Referates Städtebau und Ortsplanung, Städtebau-recht (s.u.) sowie die Stellungnahme des Kreises Dithmarschen vom 15.02.2018 verwiesen.

Gewerbliche Bauflächen

Um mögliche Betriebsverlagerungen oder Ansiedlungersuchen ortsansässiger Betriebe zu ermöglichen, soll eine rund 2 ha große gewerbliche Baufläche nördlich der L 156 und östlich angrenzend an die geplante Grünfläche planerisch vorbereitet werden. Eine Abschätzung des konkreten örtlichen Gewerbeflächenbedarfes ist — soweit aus der Begründung ersichtlich und neben einer Bestandsaufnahme bestehender Betriebe - nicht erfolgt. Die Erforderlichkeit für eine gewerbliche Baufläche in dieser Größenordnung ist ohne Nachweis eines örtlichen Bedarfes nicht ersichtlich. Gegen die Ausweisung bestehen daher Bedenken.

Stellungnahme**Abwägung**

Sonderentwicklungen

Mit der Aufstellung des Flächennutzungsplanes ist die vorbereitende bauleitplanerische Ausweisung von insgesamt drei Sonstigen Sondergebieten mit den Zweckbestimmungen „Fernwärme“, „Photovoltaik“ und „Erdbau-Lohnunternehmen-Landwirtschaft“ sowie die planerische Vorbereitung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Wohnmobilstellplatz“ beabsichtigt. Die Baugebietsfestsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 2 (2011; „Biogasanlage Bösbüttel“) sollen in den Flächennutzungsplan übernommen und als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biogas“ dargestellt werden.

Die im Ortsteil Österfeld beabsichtigte Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes „Erdbau-Lohnunternehmen-Landwirtschaft“ dient der planungsrechtlichen Sicherung des ortsansässigen Betriebes HEIM GmbH Erdbau und umfasst weitere, nördlich und südlich des baulichen Bestandes befindliche Freiflächen, die dem bestehenden Betrieb notwendige moderate bauliche Erweiterungen ermöglichen sollen. Auf den landesplanerischen Grundsatz einer bedarfsgerechten Flächenvorsorge und einer flächensparenden Bauweise für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe wird in diesem Zusammenhang und im Hinblick auf eine sich möglicherweise anschließende verbindliche Bauleitplanung vorsorglich hingewiesen (vgl. Ziff. 2.6 Abs. 1 LEP 2010).

Im Hinblick auf die Ausweisung eines Sondergebietes zur Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes wird auf die Stellungnahme des Kreises Dithmarschen vom 15.02.2018 verwiesen.

Die beabsichtigte - nördlich und südlich an die Bahntrasse Niebüll-Elmshorn angrenzende — Darstellung eines Sonstigen Sondergebietes zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen umfasst nach hiesiger Abschätzung eine Flächengröße von etwa 17,5 ha und ist damit grundsätzlich als raumbedeut-

Stellungnahme	Abwägung
<p>sam einzustufen. Die in Rede stehenden Flächen befinden sich innerhalb eines regionalplanerisch ausgewiesenen Gebietes mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung. In diesen und insbesondere für den Großraum Eider-Treener-Sorge“ ist der Schutzwürdigkeit der Landschaft in besonderem Maße Rechnung zu tragen (Ziff. 5.3 Abs. 7 Regionalplan IV). Großflächige Photovoltaikanlagen sollen daher nach landesplanerischem Erfordernis Gemeindegrenzen übergreifend auf landwirtschaftlich unempfindliche und vorzugsweise vorbelastete oder versiegelte Standorte bzw. konfliktarme Gebiete konzentriert werden (Ziff. 3.5.3 Abs. 2 LEP 2010). Auf die Stellungnahme des Kreises Dithmarschen sowie die ergänzenden Hinweise des Referates Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht wird in diesem Zusammenhang verwiesen.</p> <p>Es wird gebeten, die Planungsabsichten zu überprüfen. Eine abschließende Stellungnahme erfolgt nach Vorlage konkretisierter Planungsunterlagen und im Rahmen des weiteren Bauleitplanverfahrens.</p>	
<p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p>	
<p>Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht werden ergänzend folgende Hinweise / Anmerkungen gegeben:</p>	
<p>Mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde sollen u.a. auch neue Wohnbauflächen ausgewiesen werden. Hierfür sind bereits Flächenalternativen und mögliche Innenentwicklungspotenziale dargestellt und untersucht worden.</p>	
<p>Die Argumentation in Bezug auf die bereits im Landschaftsplan aufgenommenen 'Landschaftsfenster' und 'Siedlungszwischenräume' des Straßendorfes im</p>	

Stellungnahme**Abwägung**

nördlichen Bereich der Dorfstraße (vor allem im Bereich der Mischbauflächen) können grundsätzlich nachvollzogen werden. Um die Aussagen des Landschaftsplanes für die Nichtbebauung von Einzelflächen nachvollziehen zu können, sollten die entsprechenden Teile ggfs. in die Begründung aufgenommen werden. Die Bereiche E4 und E6 südwestlich der Dorfstraße liegen außerdem tiefer als die nordöstliche Straßenseite.

Die Argumentation in Bezug auf die Entwicklungspotenziale E5 und E7 innerhalb der Begründung unter 8.1.4 'Planung' werden aus ortsplanerischer Sicht jedoch nicht geteilt. Auf der Höhe der Potenzialfläche E3, die als Mischbaufläche überplant werden soll, zeigt die Ortslage ein kompakteres Bild und stellt sich nicht mehr als Straßendorf dar, so dass die Fläche E5 aus ortsplanerischer Sicht für eine weitere Entwicklung deutlich geeigneter erscheint. Die Fläche wird jedoch seitens der Gemeinde als ungeeignet eingestuft, da nach Osten begrenzende Strukturen fehlen und eine Erschließung geschaffen werden muss. Die hier vorgetragenen Nachteile stellen jedoch in der Planungspraxis grundsätzlich lösbare Punkte dar, die mit der planerischen Vorbereitung der städtebaurechtlich grundsätzlich bedenklichen bandartigen Fortführung der Siedlungsstruktur (ebenfalls ohne begrenzende Strukturen) nicht gleichrangig bewertet und abgewogen werden können, zumal in diesem Bereich nicht mehr von einer prägenden typologischen Situation eines Straßendorfes ausgegangen werden kann.

In Bezug auf die Anlagen 2c1 und 2c2 zur Abgrenzung von Innen- und Außenbereich wird eine Abstimmung mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises bei der Abgrenzung bzw. Darstellung von Innenbereichsflächen gemäß §34 BauGB empfohlen, zumal die dargestellten Bereiche offenbar deutlich über die bauplanungsrechtlich entsprechend vorgeprägten Flächenabgrenzungen hinausgehen.

Der Planentwurf stellt weiterhin Sondergebietsflächen mit der Zweckbestim-

Stellungnahme	Abwägung
<p>mung 'Photovoltaik' entlang der Bahnstrecke Niebüll-Elmshorn in einem 110-m-Korridor dar. Vor dem Hintergrund des Grundsatzes zum schonenden Umgang mit Grund und Boden ist die Gemeinde hier gefordert, ein Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu erstellen, um aufzuzeigen, wie die Freiflächennutzung im Gemeindegebiet und darüber hinaus entwickelt und ggfs. auch gebündelt werden kann. Ein Standort im Außenbereich kann nach der Prüfung von Standortalternativen geeignet sein, wenn ein siedlungsstrukturell geeigneter Standort nicht verfügbar ist und keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und anderer Belange zu befürchten ist. Dies kann bei einer Vorbelastung des Landschaftsbildes gegeben sein. Im Hinblick auf die Vorgabe bzw. Einengung des Suchraumes vorrangig auf bandartige Strukturen entlang von überörtlichen Verkehrsstrassen ist dieses auch in der gemeindegebietsübergreifenden Betrachtung geboten. Der Planungsansatz ist bisher unter 8.8.4 der Begründung nicht ausreichend begründet:</p> <p>Vor dem Hintergrund von Planungen auch anderer Nachbargemeinden an Linienstrukturen wie der Bahn sollte eine vertiefende Abstimmung vorgenommen werden und ggf. auch eine gemeindeübergreifende Planungskonzeption mit den Nachbargemeinden entwickelt werden.</p> <p>Kreisverwaltung Dithmarschen, Regionalentwicklung, vom 23. April 2020</p> <p><u>(...) Stellungnahme des Kreises</u></p> <p>Mit elektronischer Mitteilung vom 18.03.2020 wurde erneut um Stellungnahme zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde St. Annen gebeten.</p> <p>Die erneute Beteiligung ist erforderlich, weil der Flächennut-</p>	

Stellungnahme

Abwägung

zungsplan nur durch Erfüllung bestimmter Bedingungen und Änderung des Zuschnitts der geplanten wohnbaulichen Entwicklungsfläche die Genehmigungsfähigkeit erlangt.

Die angesprochenen Bedingungen wurden während des Ortstermins am 09.10.2019 abgestimmt und im Protokoll festgehalten, sie lauten wie folgt:

- *Eine geordnete Erweiterung nach Süden ist nur denkbar, wenn keine anderen Entwicklungsmöglichkeiten nachweislich vorhanden sind. In diesem Zusammenhang kann eine bandartige Entwicklung dennoch nicht weiterverfolgt werden; die Flächen sind zu konzentrieren und ggfs. in die Tiefe zu entwickeln.*
- *Schriftliche Bestätigungen der Eigentümer der Entwicklungsflächen, dass Grundstücke nicht verkäuflich/verfügbar sind.*
- *Ungeeignete Bodenbeschaffenheit oder naturschutzfachliche Aspekte sind zu berücksichtigen und zu belegen*
- *Keine bandartige Verlängerung, sondern eine kompakte Anordnung des Baugebietes (Verbreiterung der Fläche E7 nach Osten) ist Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit*
- *Auszuweisende Fläche soll dem örtlichen Bedarf dienen*

Mit Mail vom 03.02.2020 legte das Planungsbüro einen Entwurf der Planänderung für die wohnbauliche Entwicklungsfläche vor mit der Bitte

Stellungnahme	Abwägung
<p>um kurzfristige Rückmeldung.</p> <p>Meine Antwort lautete: der dargestellten Planänderung kann ich nur zustimmen, wenn auch die anderen im Protokoll genannten Voraussetzungen vollumfänglich erfüllt sind.</p> <p>Der geänderte Entwurf der Planzeichnung enthält nun die Darstellung einer erweiterten Wohnbaufläche in der - für den Fall, dass keine andere Möglichkeit besteht – abgestimmten Form.</p> <p>Hinzugekommen ist außerdem die Fläche E3 (Baulücken und Entwicklungspotenziale Stand 12.2017) als gemischte Baufläche.</p> <p>Die nun vorliegende Begründung enthält Ausführungen zu den ungeeigneten Bodenbeschaffenheiten und den naturschutzfachlichen Gründen, die eine Bebauung der westlich der Dorfstraße gelegenen Baulücken und Potenzialflächen ausschließen. Den Ausführungen kann ich folgen.</p> <p>Im Raume steht jedoch nach wie vor, dass eine wohnbauliche Erweiterung nach Süden nur dann denkbar ist, wenn nachweislich keine anderen Entwicklungsmöglichkeiten vorhanden sind.</p> <p>Dieser Nachweis ist durch schriftliche Bestätigungen der Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen der Entwicklungsflächen E3 und E5 (Baulücken und Entwicklungspotenziale Stand 2017) zu erbringen. Diese Bedingung bleibt auch durch die Darstellung der Entwicklungsfläche E3 als gemischte Baufläche unverändert. Um die Genehmigungsfähigkeit des Flächennutzungsplanes nicht zu gefährden, empfehle ich der Gemeinde dringend, spätestens mit dem Antrag auf Genehmigung, die erforderlichen Erklärungen über die langfristige Nichtverfügbarkeit der Flächen beizubringen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die städtebaulichen Hinweise des Kreises Dithmarschen und des Referates für Städtebau und Ortsplanung wurden im Planentwurf vom 18.02.2020 eingearbeitet und der Zuschnitt der Wohnbaufläche angepasst.</p> <p>Die Gemeinde erbringt zudem den schriftlichen Nachweis, dass u.a. die Potentialflächen E3 bzw. E5 nicht verkäuflich bzw. für eine Bebauung nicht verfügbar sind.</p>

Stellungnahme**Abwägung**

Des Weiteren bitte ich um Berücksichtigung der Stellungnahmen der Fachbehörden.

Kreisverwaltung Dithmarschen, Regionalentwicklung, vom 01. Juli 2019

(...) Stellungnahme des Kreises

Die Gemeinde St. Annen stellt erstmals einen Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet auf. Bislang waren zwei eigenständige Bebauungspläne gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 BauGB ausreichend, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten. Aufgrund neuer Entwicklungsziele ist es erforderlich geworden, die Bodennutzungen durch einen Flächennutzungsplan planerisch zu steuern. Von Seiten des Kreises wird die Aufstellung des Flächennutzungsplanes ausdrücklich begrüßt.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes formuliert folgende Entwicklungsziele:

Erweiterung der wohnbaulichen Entwicklung durch Darstellung neuer Wohnbauflächen entlang der Dorfstraße in südlicher Richtung.

Darstellung diverser Sonderbauflächen:

Im Nordosten, direkt am Eiderdeich mit der Zweckbestimmung „Wohnmobilstellplatz“, um die touristischen Potenziale der Gemeinde zu stärken.

Im Einmündungsbereich der L 156 in die L 149 den durch B-Plan Nr. 2 entwickelten Bestand der Biogasanlage.

Etwas weiter südlich ebenfalls an der L 149 mit der Zweckbestimmung „Erdbau-Lohnunternehmen“ zur planungsrechtlichen Absicherung des Bestandes und geplanter Erweiterungen des Betriebes.

Im Bereich des Ortskernes südlich der L 156 dem vorhandenen Blockheizkraftwerk entsprechend mit der Zweckbestimmung „Fernwärme“.

Stellungnahme	Abwägung
<p>Im Nordwesten nördlich der Bahntrasse mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“.</p> <p>Die übrigen Darstellungen der Bodennutzung entsprechen dem Bestand.</p> <p>Im Hinblick auf die bauliche Entwicklung der Gemeinde wurde im Rahmen der Grundlagenermittlung eine Baulücken und Entwicklungsflächenanalyse durchgeführt.</p> <p>Aus städtebaulicher Sicht habe ich Folgendes anzumerken:</p> <p><u>Zur wohnbaulichen Entwicklung</u> Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Gemeinde trotz zahlreicher Entwicklungspotenziale in Form von einzelnen Baulücken und Entwicklungsflächen weiterhin beabsichtigt, ihre wohnbauliche Entwicklung als einseitige Straßenrandbebauung fortzusetzen. Dennoch geht meine Empfehlung an die Gemeinde dahin, sich auf ihre Entwicklungspotentiale der Baulücken und auf die Entwicklungsfläche E3, die sowohl leicht zu erschließen als auch strukturell durch landschaftliche Elemente gut in den Siedlungskörper eingebunden ist, zu konzentrieren.</p> <p><u>Zu den Sonderbauflächen</u> Gegen die Darstellung der Sonderbauflächen mit den Zweckbestimmungen „Biogas“ und „Fernwärme“, bestehen keine Bedenken.</p> <p>Gegen die Darstellung der Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Erdbau-Lohnunternehmen“ bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. In meiner Stellungnahme vom 15.02.2018 hatte ich empfohlen, den Betriebsteil „Landwirtschaft“ aus der Zweckbestimmung herauszulassen, weil Landwirtschaft im Außenbereich privilegiert ist und somit keine Sondernutzung darstellt. Dieser Empfehlung wurde gefolgt. Die daraus resultierende Reduzierung der SO-Fläche um den Betriebsteil Landwirtschaft wurde jedoch nicht vorgenommen.</p>	

Stellungnahme

Abwägung

Der Entwurf der Planzeichnung ist dementsprechend anzupassen.

Gegen die Darstellung der Sonderbaufläche „Wohnmobilstellplatz“ bestehen Bedenken aus naturschutzfachlicher Sicht (s. Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde).

Gegen die Darstellung der Sonderbaufläche „Photovoltaik“ bestehen Bedenken wegen der Zersiedelung der Landschaft. Außerdem bestehen auch aus naturschutzfachlicher Sicht Bedenken (s. Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde).

Die Darstellung gewerblicher Bauflächen ist entfallen. Die Begründung ist dementsprechend zu überarbeiten.

Kreisverwaltung Dithmarschen, Regionalentwicklung, vom 15. Februar 2018

(...) Stellungnahme des Kreises

Die Gemeinde St. Annen stellt erstmals einen Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet auf. Bislang waren zwei eigenständige Bebauungspläne gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 BauGB ausreichend, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten. Aufgrund neuer Entwicklungsziele ist es erforderlich geworden, die Bodennutzungen durch einen Flächennutzungsplan planerisch zu steuern. Von Seiten des Kreises wird die Aufstellung des Flächennutzungsplanes ausdrücklich begrüßt.

Der Vorentwurf des Flächennutzungsplanes formuliert folgende Entwicklungsziele:

- - Erweiterung der wohnbaulichen Entwicklung durch Darstellung neuer Wohn-

Stellungnahme	Abwägung
---------------	----------

bauflächen entlang der Dorfstraße in südlicher Richtung.

- Ansiedlung bzw. Erweiterung ortsangemessener bzw. ortsansässiger Gewerbebetriebe durch Darstellung einer gewerblichen Baufläche östlich des durch Gaststätte und Kirche definierten Ortskerns, nördlich der L 156.
- Darstellung diverser Sonderbauflächen:
 Im Nordosten, direkt am Eiderdeich mit der Zweckbestimmung „Wohnmobilstellplatz“, um die touristischen Potenziale der Gemeinde zu stärken.
 Im Einmündungsbereich der L 156 in die L 149 den durch B-Plan Nr. 2 entwickelten Bestand der Biogasanlage.
 Etwas weiter südlich ebenfalls an der L 149 mit der Zweckbestimmung „Erdbau-Lohnunternehmen-Landwirtschaft“ zur planungsrechtlichen Absicherung des Bestandes und geplanter Erweiterungen des Betriebes.
 Im Bereich des Ortskernes südlich der L 156 dem vorhandenen Blockheizkraftwerk entsprechend mit der Zweckbestimmung „Fernwärme“.
 Im Nordwesten beidseitig der Bahntrasse mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“.

Die übrigen Darstellungen der Bodennutzung entsprechen dem Bestand.

Im Hinblick auf die bauliche Entwicklung der Gemeinde wurde im Rahmen der Grundlagenermittlung eine Baulücken und Entwicklungsflächenanalyse durchgeführt.

Aus städtebaulicher Sicht habe ich Folgendes anzumerken:

Zur wohnbaulichen Entwicklung

Stellungnahme**Abwägung**

Trotz zahlreicher Entwicklungspotenziale in Form von einzelnen Baulücken und Entwicklungsflächen beabsichtigt die Gemeinde, ihre wohnbauliche Entwicklung weiter als einseitige Straßenrandbebauung fortzusetzen und begründet dies mit dem siedlungsstrukturellen Charakter des Straßendorfes.

Zwar ist diese Dorfform in der Region relativ häufig anzutreffen und hat bezüglich der Erschließung auch durchaus Vorteile, sie führt aber zur Zersiedelung der Landschaft und birgt auch siedlungsstrukturell eine Reihe von Nachteilen in sich. - Kilometerlange geradlinige Ortsdurchfahrten verführen zu erhöhten Geschwindigkeiten.

- - Die Aneinanderreihung der Häuser lässt keine öffentlichen Räume entstehen, die zum Aufenthalt einladen. Während meiner Ortsbesichtigung habe ich trotz schönsten Sonnenscheins keinen einzigen Menschen auf der Straße gesehen.
- - Die zentralen Einrichtungen, wie Kirche, Dorfgaststätte und Festplatz liegen für den Großteil der Dorfbevölkerung zu weit entfernt, um sie zu Fuß zu erreichen. - Kinder, die an den entgegengesetzten Enden des Dorfes wohnen, können sich nicht ohne weiteres zum Spielen treffen.
- - Für die Versorgungsnetze, insbesondere das gemeindliche Fernwärmenetz werden die Leitungen zu lang.

Aus städtebaulicher Sicht bestehen insofern Bedenken gegen die weitere Entwicklung entlang der Dorfstraße. Ich empfehle der Gemeinde, sich auf ihre Entwicklungspotenziale der Baulücken und auf die Entwicklungsfläche E3, die sowohl leicht zu erschließen als auch strukturell durch landschaftliche Elemente gut in den Siedlungskörper eingebunden ist, zu konzentrieren.

Zur gewerblichen Entwicklung

Stellungnahme	Abwägung
<p>Die Mehrzahl der in St. Annen ansässigen Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe befinden sich in der als Mischgebiet dargestellten Ortslage. Erweiterungsmöglichkeiten bestehen dort -wenn überhaupt - nur sehr eingeschränkt. Der Wunsch der Gemeinde, für seine ortsansässigen Betriebe gewerbliche Bauflächen vorzuhalten, ist insofern nachvollziehbar. Gegen den gewählten Standort bestehen aus städtebaulicher Sicht keine Bedenken.</p>	
<p><u>Zu den Sonderbauflächen</u></p> <p>Gegen die Darstellung der Sonderbauflächen mit den Zweckbestimmungen „Biogas“ und „Fernwärme“, bestehen keine Bedenken.</p> <p>Gegen die Darstellung der Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Erdbau-Lohnunternehmen-Landwirtschaft“ bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Ich empfehle jedoch den Betriebsteil „Landwirtschaft“ aus der Zweckbestimmung herauszulassen, weil Landwirtschaft im Außenbereich privilegiert ist und somit keine Sondernutzung darstellt. Damit einhergehend ist dann auch die dargestellte Fläche um den Betriebsteil Landwirtschaft zu reduzieren.</p>	
<p>Gegen die Darstellung der Sonderbaufläche „Wohnmobilstellplatz“ bestehen Bedenken wegen der isolierten Lage. Ich bitte um Prüfung von Standortalternativen in Anbindung an die Ortslage.</p>	
<p>Gegen die Darstellung der Sonderbauflächen „Photovoltaik“ bestehen Bedenken wegen der Zersiedelung der Landschaft. Außerdem bestehen auch aus naturschutzfachlicher Sicht Bedenken (s. Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde).</p>	
<p>Kreisverwaltung Dithmarschen, Fachdienst Naturschutz, vom 23. April 2020</p> <p><i>(...) Hinsichtlich der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes der Gemeinde St. Annen bestehen von Seiten der Unteren Naturschutzbehörden</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p><i>de keine grundsätzlichen Bedenken. Bezüglich der Sondergebiete PV und WM konnten die Bedenken jedoch nicht gemindert werden.</i></p>	<p>.</p>
<p><i>Die landschafts- und naturschutzfachlichen Belange wurden überwiegend umfassend behandelt und in der Planzeichnung sowie den Anlagen zur Begründung dargestellt.</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><i>Die geplante Sonderfläche für den Wohnmobilstellplatz am Eiderdeich wird, sowie auch die genannte Standortalternative gegenüber, aus naturschutzfachlicher Sicht weiterhin kritisch bewertet. Die zu erwartenden Störungen (erhöhte Abfallbelastung und vermehrter Geräuschpegel bis in die späten Abendstunden, Badestelle) auf die Fauna sind auch durch Umsetzung naturschutzfachlicher Maßnahmen kaum zu verringern. Eine siedlungsnah Standortprüfung wurde aufgrund der Anbindung an Friedrichstadt und den exponierten Standort an der Brücke nicht vorgenommen.</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Gemeinde speist sich die touristische Attraktivität eines Wohnmobilstellplatzes aus der Nähe zur Eider und einer fußläufigen Erreichbarkeit von Friedrichstadt. Der Standort ist typisch für eine Standortwahl entlang eines Flusslaufes, er bietet eine ausgezeichnete Erschließung sowohl zu einem touristischen Hotspots als auch zu ausgedehnten Wanderungen entlang der Eider. Wie in Kapitel 8.4.2 dargelegt, ist ein Standort nahe der Eiderbrücke somit Alternativlos. Bedenken der unteren Naturschutzbehörde hinsichtlich einer erhöhten Abfallbelastung und vermehrter Geräuschpegel werden zur Kenntnis genommen, die Gemeinde sieht die minimalen Schallemissionen die zu den bestehenden verkehrlichen Emissionen hinzukommen als vernachlässigbar an, zumal die Einhaltung der Nachtruhe und die sachgerechte Müllentsorgung im Eigeninteresse der Natursuchenden Nutzer liegt. Für die Gemeinde überwiegen an dieser Stelle somit klar die positiven und nachhaltigen Effekte von Naturerfahrungen der Nutzer gegenüber einer minimalen, lokalen Zusatzbelastung an der Landesstraße.</p>
<p><i>In Bezug auf die Potentialanalyse der PV-Freiflächenanlagen sind weiterhin Mängel festzustellen. Grundsätzlich ist eine gemeindeübergreifende Betrachtung zu begrüßen, allerdings wäre diese als Grundlage</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der Alternativenprüfung Photovoltaik wurden die Flächen südlich der Bahntrasse nicht nur auf Grund der Sichtbeziehungen von der Landesstraße auf die PV-</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p><i>für die vorgenommene Ausweisung eines SO-Gebietes entsprechend hier darzustellen. Die Flächen südlich der Bahntrasse werden in der Potentialflächenbetrachtung u.a. auf Grund der Sichtbeziehungen von der Landesstraße auf die PV-Freiflächenanlagen ausgeschlossen. Für die nördlich der Bahn gelegenen Flächen, die sich innerhalb der Wiesenvogelkulisse befinden, wird die Ausdehnung der Scheuchwirkung durch die PV-Freiflächenanlagen und der ggf. herzustellenden Eingrünung auf die Wiesenvögel nicht näher betrachtet. Eine sachgerechte Analyse würde diese und weitere relevante Belange darstellen und zu einer nachvollziehbaren Abwägung und Standortwahl führen. Hinweise zur Vorgehensweise liefert nach wie vor der „Handlungsleitfaden für Planungen von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ des Kreises Dithmarschen aus dem Jahr 2009.</i></p> <p><i>Positiv bzgl. der Standortwahl ist anzumerken, dass ausschließlich Ackerflächen als SO-Gebiet für PV-Freiflächenanlagen ausgewiesen werden.</i></p>	<p>Freiflächenanlagen ausgeschlossen, sondern auch und vorrangig aufgrund der hier vorherrschenden Grünlandnutzung mit ausgeprägten Gruppen, welche aus Sicht der Gemeinde schützenswerter als intensiv genutzte Ackerflächen sind (Stichwort Wiesenvogelschutz).</p> <p>Der Handlungsleitfaden aus dem Jahre 2009 ist nicht zuletzt aufgrund der Anpassung der Förderkulisse des EEG 2017 überholt. Gleichwohl berücksichtigt die textliche Alternativenprüfung in Kapitel 8.8.4.3 grundsätzlich die im Handlungsleitfaden empfohlenen Kriterien.</p>
<p>Kreisverwaltung Dithmarschen, Fachdienst Naturschutz, vom 01. Juli 2019</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>(...) Gegen die Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde St. Annen bestehen von Seiten der unteren Naturschutzbehörde Bedenken.</p>	
<p>Kartierungen/Landschaftsplan</p>	
<p>Trotz erheblicher Abweichungen vom 1999 beschlossenen Landschaftsplan</p>	

Stellungnahme**Abwägung**

der Gemeinde und dem erneuten Hinweis auf eine Fortschreibung des Plans wurde keine neue Planung angedacht. Zwar wurden inzwischen die aktuellen Biotopkartierungen eingearbeitet, dennoch sind keine aktuellen Bestandsdaten oder aktuelle faunistische Bestandserhebungen in den F-Plan eingearbeitet worden. Grundsätzlich wird im Text auf die konkretisierende Bauleitplanung verwiesen, in der potentielle Konflikte untersucht werden sollen. In Bezug auf die Festlegung von Sonderflächen Solarthermie- und Photovoltaikanlagen ist eine aktuelle faunistische Prüfung jedoch angebracht, um der besonderen Stellung St. Annens als avifaunistischem Relevanzgebiet Rechnung zu tragen.

Sonderfläche Wohnmobilstellplatz

Bei dem geplanten Stellplatz für Wohnmobile mit Aufstellung von Sanitär-, Versorgungs- und Kassenhäusern ist davon auszugehen, dass es zu einer erhöhten Müll- und Lärmbelastung der Umgebung kommt. Auswirkungen auf den beweideten Eiderdeich, die direkt angrenzenden Biotope und den Schwerpunktbereich des Biotopverbundes werden im Umweltbericht nicht diskutiert. Anders als auf S. 20 des Umweltberichts angegeben handelt es sich bei der geplanten Stellfläche um eine seit dem Jahr 2015 nach Vertragsnaturschutz bewirtschaftete Fläche. Eine Aufwertung der Fläche durch die Herstellung eines Stellplatzes wird somit in Frage gestellt. Die UNB kann die Standortwahl in Bezug auf die historische Brückenansicht nachvollziehen, hält den Standort naturschutzfachlich jedoch für ungeeignet.

Sonderfläche Fernwärmeversorgung

Gegen die Standortwahl der Sonderfläche für Fernwärme inkl. Aufstellung der Solarthermie-Anlagen bestehen naturschutzfachlich keine Bedenken. Es besteht auf der ausgewählten Fläche jedoch mindestens ein gesetzlich geschütztes Biotop (Knick), dessen Erhaltung und Pflege auch nach Etablierung der Anlagen sichergestellt werden muss, sowie ein Vorfluter, dessen Unterhaltung

Stellungnahme**Abwägung**

gewährleistet werden muss. Die Schaffung von Gehölzstrukturen zur Sichtverschattung der Anlagen kann nur außerhalb der Konkurrenz des Knicks und des Vorfluters realisiert werden.

Sonderfläche Photovoltaik

Insgesamt hat sich die Sonderfläche PV zur vorherigen Planung deutlich verringert. Die ausgewählten Flächen befinden sich auf der nördlichen Seite der Bahnstrecke innerhalb der Wiesenvogelschutzkulisse. Eine Abwägung, warum eine Realisierung der Anlagen auf der südlichen Seite der Bahn, außerhalb des avifaunistisch wertvollen Bereichs nicht weiter verfolgt wird, wurde nicht beschrieben. Dies ist nachzuholen. Mehrfach wird eine interkommunale Zusammenarbeit mit der Gemeinde Lehe erwähnt. Eine Darstellung der geplanten Konzentrationsgebiete ist jedoch nicht dargestellt. Auch dies sollte nachgeholt werden, um die Standortwahl zu verdeutlichen. Die Errichtung der Photovoltaikanlagen in der Wiesenvogelschutzkulisse kann derzeit von der UNB weiterhin nicht mitgetragen werden.

Kreisverwaltung Dithmarschen, Denkmalschutz, vom 23. April 2020

(...) Fachdienst Liegenschaften, Schulen und Kommunalaufsicht als untere Denkmalschutzbehörde

Gemeinde Sankt Annen - Flächennutzungsplan - erneute TÖB-Beteiligung und Auslegung

In dem Untersuchungsbereich befinden sich verschiedene Bau-, Garten- und Technische Denkmäler, die es bei der Planung zu berücksichtigen gilt.

Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Denkmäler werden in der Planzeichnung dargestellt und unter Kapitel 8.7.1 der Begründung berücksichtigt.

Stellungnahme	Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> • <i>die Kirche St. Anna mit Kirchhof und Kirchhofsmauer mit Pforte, als Sachgesamtheit</i> • <i>die Straßenbrücke über die Eider L 156, Ortsteil Bösbüttel und die</i> • <i>Eisenbahnbrücke über die Eider, Ortsteil Dammsdeich</i> 	
<p><i>In dem betroffenen Gebiet ist ein archäologisches Denkmal bekannt, ein mittelalterlicher Eiderdeich. Der Deich befindet sich in der Flur 1, auf den Flurstücken 3/1, 3/2, 112/4, 8/2, 147, 20/2, 141</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Denkmäler werden in der Planzeichnung dargestellt und unter Kapitel 8.7.2 der Begründung berücksichtigt.</p>
<p><i>Auch befinden sich in dem Gebiet mehrere archäologische Interessengebiete. Diesbezüglich ist die Stellungnahme des zuständigen Archäologischen Landesamtes entsprechend zu berücksichtigen.</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><i>Die UD des Kreises Dithmarschen schließt sich ggfs. dieser Stellungnahme an.</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Kreisverwaltung Dithmarschen, Untere Wasser- Boden- Abfallbehörde, vom 01.07.2019</p>	
<p>(...) Gegen die Aufstellung des F-Planes der Gemeinde Sankt Annen bestehen meinerseits keine Bedenken. Bezüglich der Planangaben zu Wasserflächen / Nachklärteichen bitte ich um folgende Überprüfung und Korrektur:</p>	
<p>Es wurden einige Nachklärteiche (z. B. bei der Bundesstr. 1+1a sowie Westerbur 1) als „Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft,</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Nachklärteiche werden in der aktualisierten Planzeichnung nicht mehr als Wasserflächen darge-</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses“ eingezeichnet. Hierbei handelt es sich jedoch um Nachklärteiche zu Haus- bzw. Kleinkläranlagen, die Teil einer Abwasserbeseitigungsanlage sind. Die für die Gemeinde St. Annen zugelassenen Nachklärteiche ergeben sich aus der beigefügten Anlage.</p> <p>Dies sollte noch einmal mit dem Entwurf des Flächennutzungsplanes abgeglichen werden.</p> <p>Die „Wasserflächen“ der Kleinkläranlagen gehören zur dezentralen Abwasserentsorgung der Gemeinde St. Annen (siehe Begründung zum F-Plan, Ziffer 8.8.2 Abwasserentsorgung) Die Nachklärteiche sind teilweise künstlich durch Folie gedichtet und dienen der biologischen Abwasserbehandlung. Es handelt sich hier um Flächen für die Abwasserbeseitigung.</p>	<p>stellt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Kleinteiligkeit der Nachklärteiche der dezentralen Abwasserversorgung erfolgt keine Darstellung in der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes.</p>
<p>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, vom 18. März 2020</p> <p><i>(...) unsere Stellungnahme vom 19.12.2019 wurde <u>nur teilweise richtig</u> in die Begründung der Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sankt Annen übernommen. Sie ist weiterhin gültig.</i></p> <p><i>Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein ist jedoch an Planungen in der Umgebung eines archäologischen Denkmals der Denkmalliste und im Bereich von archäologischen Interessengebieten frühzeitig zu beteiligen, um prüfen zu können, ob diese Planungen genehmigungsfähig sind. Dabei ist auch zu prüfen, ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im</i></p>	<p>Die Hinweise der Stellungnahmen vom 19.12.2019 und dem 18.03.2020 werden in die Begründung Kap. 8.7 des Flächennutzungsplans ergänzt.</p>

Stellungnahme**Abwägung**

Verlauf der Planungen in ein Denkmal eingegriffen wird und ob ggf. gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich sind.

Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, vom 28. Mai 2019

Stellungnahme**Abwägung**

(...) unsere Stellungnahme vom 19.12.2017 wurde richtig in die Begründung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sankt Annen übernommen. Sie ist weiterhin gültig.

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, vom 19. Dezember 2017

(...) in der überplanten Fläche befindet sich ein archäologisches Denkmal.gem. §2(2) des Gesetzes zum Schutz der Denkmale (DSchG;) in der Neufassung vom 30.12.2014, das gem. § 8 DSchG in die Denkmalliste eingetragen ist. Es handelt sich hierbei um einen mittelalterlichen Deich (ehemals DB 1; aKD-ALSH-307). Außerdem befinden sich mehrere Bereiche der überplanten Fläche in einem archäologischen Interessensgebiet.

Gemäß § 12 DSchG sind Maßnahmen in diesen Bereichen genehmigungspflichtig. Gemäß § 12 (1) 1, § 12 (1) 3 und § 12 (2) 6) DSchG bedürfen die Veränderung und die Vernichtung eines Kulturdenkmals, die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen und Erdarbeiten an Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, der Genehmigung.

Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Das Archäologische Landesamt ,Schleswig-Holstein ist jedoch an Planungen in-den o.g. Bereichen frühzeitig zu beteiligen, um prüfen zu können, ob diese Planungen. genehmigungsfähig sind. Dabei ist auch zu prüfen, ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der Planungen in ein Denkmal eingegriffen wird und ob ggf. gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich sind.

Stellungnahme	Abwägung
<p>Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu halten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse. Wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	
<p>Wasserverband Norderdithmarschen, vom 29. April 2020</p> <p>(...) vom Inhalt des obigen Schreibens sowie den Beigefügten Planunterlagen haben wir Kenntnis genommen.</p> <p>Bei der Durchführung des Flächennutzungsplanes, kann es von Nöten sein, dass das Versorgungsnetz des Wasserverbandes Norderdithmarschen zu erweitern ist. Über die detaillierte Umsetzung, kann nur im Rahmen der einzelnen Detailplanungen (Bebauungsplan) entschieden</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>werden.</p> <p>Wir weisen Darauf hin, dass Feuerlöscheinrichtungen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Wasserverbandes Norderdithmarschen fallen, sondern Aufgabe der Gemeinde St. Annen sind. Für das geplante Gebiet kann nicht sichergestellt werden, dass Hydranten im ausreichenden Umfang vorhanden sind. Zusätzliche Hydranten sind nicht vorgesehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für das geplante Gebiet ist die Wasserversorgung für den Brandschutz in der folgenden verbindlichen Bauleitplanung zu klären.</p>
<p>Wir erklären, dass wir zu dem hier vorgelegten Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde St. Annen keine weiteren Anregungen und Bedenken haben. Dies gilt auch für die öffentliche Auslegung Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
Wasserverband Norderdithmarschen, vom 04. Juli 2019	
<p>(...) vom Inhalt des obigen Schreibens sowie den Beigefügten Planunterlagen haben wir Kenntnis genommen.</p>	
<p>Bei der Durchführung des Flächennutzungsplanes kann es von Nöten sein, dass das Versorgungsnetz des Wasserverbandes Norderdithmarschen zu erweitern ist. Über die detaillierte Umsetzung, kann nur im Rahmen der einzelnen Detailplanungen entschieden werden.</p>	
<p>Wir weisen Darauf hin, dass Feuerlöscheinrichtungen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Wasserverbandes Norderdithmarschen fallen, sondern Aufgabe der Gemeinde St. Annen sind. Für das geplante Gebiet kann nicht sichergestellt werden, dass Hydranten im ausreichenden Umfang vorhanden sind. Zusätzliche Hydranten sind nicht vorgesehen.</p>	

Stellungnahme	Abwägung
<p>Ferner weisen wir darauf hin, dass Rohrleitungen (Trinkwasser) im Geltungsbereich vorhanden sind. Diese Rohrleitungen dürfen nicht überbaut werden oder müssen durch den WV-Norderdithmarschen kostenpflichtig umgelegt werden.</p>	
<p>Wir erklären, dass wir zu dem hier vorgelegten Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde St. Annen keine weiteren Anregungen und Bedenken haben. Dies gilt auch für die öffentliche Auslegung Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.</p>	
<p>SHNG Netzcenter Meldorf, vom 22. April 2020</p>	
<p><i>(...) Keine Einwände seitens der SH-Netz. Für eventuelle Bebauungsgebiete, hier die Fläche E7, wird eventuell ein Stationsplatz für eine Trafostation benötigt. Beim Bau von Einspeiseanlagen wird der nach EEG gesamtwirtschaftlich günstigste Einspeisepunkt vergeben. Ein Plan, zur groben Übersicht der vorhandenen Versorgungseinrichtungen der SH-Netz, befindet sich im Anhang</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen, vom 04. Mai 2020</p>	
<p><i>(...) Der Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen und der ihm angeschlossene Sielverband St. Annen (44) haben gegen den vorgenannten Plan keine Bedenken wenn die nachgenannten Auflagen eingehalten werden:</i></p>	
<ul style="list-style-type: none"> <i>• Beachtung der Satzung des zuständigen Wasser- und Bodenverbandes, besonders § 6.</i> 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <i>• Entlang der Verbandsgewässer ist ein Unterhaltungstreifen von 7,50 m Breite grundsätzlich von Bewuchs und baulichen Anlagen frei-</i> 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Unterhaltungstreifen von 7,5 m Breite wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitpläne</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>zuhalten. <i>Bitte beachten Sie, dass der Unterhaltungstreifen mit einem Raupenbagger befahren wird und der Aushub dort abgelegt wird. Dies muss weiterhin gewährleistet bleiben.</i> <i>Dies betrifft u. a. Die Flächen E3, E5, E7, SO/PV, SO/FW, SO/WM, SO/ELL.</i></p>	<p>nung berücksichtigt.</p>
<p>Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen, vom 01. Juli 2019</p>	
<p>(...) der Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen und der ihm angeschlossene Sielverband St. Annen (44) haben gegen den vorgenannten Plan keine Bedenken wenn die nachgenannten Auflagen eingehalten werden:</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Beachtung der Satzung des zuständigen Wasser- und Bodenverbandes, besonders § 6. • Entlang der Verbandsgewässer ist ein Unterhaltungstreifen von 7,50 m Breite grundsätzlich von Bewuchs und baulichen Anlagen freizuhalten. 	
<p>Gemeinde Schlichting, vom 01. Juli 2019</p>	
<p>(...) die Gemeinde Schlichting begrüßt den o. g. Flächennutzungsplan der Gemeinde St. Annen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Durch die Erweiterung der wohnbaulichen Entwicklung und Darstellung neuer Wohnbauflächen entlang der Dorfstraße und Darstellung in südlicher Richtung, geben wir jungen Leuten die Möglichkeit, ein Baugrundstück zu erwerben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen..</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>Aufgrund der Lage zwischen Eider und Lundener Niederung als Teil der Eider-Treene-Sorge Region mit charakteristischen Offenlandschaften ist das Gemeindegebiet St. Annen mit sensiblen ökologischen Funktionen belegt.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<p>Schwerpunktlebensräume für die Avifauna können in der freien Landschaft nicht großflächig mit baulichen Anlagen überplant werden, da den betroffenen Arten die Lebensgrundlage entzogen wird.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<p>Für die Gemeinde Schlichting ist es wichtig, dass eine Höhenbegrenzung von 80 Metern nach dem Bau GB §16 Bau NVO in den Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde St. Annen aufgenommen wird.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
AG-29, vom 02. Juli 2019	
<p>(...) die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände begrüßen den Willen der Gemeinde, im Rahmen des aufzustellenden Flächennutzungsplanes eine Bestandssicherung vorzunehmen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<p>Der geplanten Neuausweisung von Baugrundstücken steht die AG-29 äußerst kritisch gegenüber. Die AG-29 hält das Vorhaben für überdimensioniert. Die Bevölkerungsentwicklung (Einwohnerzahl) der Gemeinde Sankt Annen stagniert seit Jahren, bis zum Jahr 2030 wird ein weiterer Rückgang erwartet. Im Jahr 2017 wurden 322 Einwohner verzeichnet. Gleichzeitig wurden 152 Wohneinheiten ermittelt. Für das Jahr 2030 wird eine Einwohnerzahl von 304 erwartet.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme verkennt die Entwicklung in der sinkenden Einwohnerzahl pro Haushalt.
<p>Die Planung widerspricht somit den Vorgaben des Baugesetzbuches §</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägung
1a (2) BauGB, dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden.	
Die Ausweisung eines Wohnmobilstellplatzes lehnt die AG-29 ab. Zwar ist verständlich, dass die Gemeinde hierin eine weitere Einnahmequelle vermutet, die geplante Umwandlung von Ackerfläche widerspricht jedoch den Vorgaben des Baugesetzbuches. Die geplante Teilversiegelung und die notwendige Infrastruktur (Kassenhäuschen, Laternen, Versorgungssäulen, etc.) führen — zusammen mit dem erhofften Gästeaufkommen - zu erheblichen Belastungen der Natur. Dabei kommt erschwerend hinzu, dass der geplante Wohnmobilstellplatz unmittelbar an ein NATURA 2000-Gebiet angrenzen soll.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Umweltverträglichkeit des Vorhabens wird abschließend in der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen sein.
Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein, vom 06. Juni 2019	
(...) der LKN.SH, als untere Küstenschutzbehörde, hat keine Bedenken gegenüber dem Flächennutzungsplan. Die rechtlichen Gegebenheiten sind im Abschnitt 8.9.7 Deiche wiedergegeben. Ich möchte Sie an dieser Stelle, zur besseren Sichtbarmachung des Deichstreifens, bitten, diesen in den Unterlagen kenntlich zu machen. Die Beteiligungsunterlagen gebe ich Ihnen zu meiner Entlastung zurück.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der Eiderdeich wird in der Planzeichnung des Flächennutzungsplans dargestellt.
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus, vom 13. Mai 2020	
(...) gegen die Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sankt Annen bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn meine Stellungnahmen Az.: VII 414-553.70-51-096 vom 12.02.2018 und 09.07.2019 vollinhaltlich berücksichtigt wer-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägung
<p>den.</p> <p><i>Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus, vom 09. Juli 2019</p> <p>(...) gegen die Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sankt Annen bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn meine Stellungnahme Az.: VII 414-553.71-51-096 vom 12.02.2018 vollinhaltlich berücksichtigt wird.</p> <p>1. An Knotenpunkten, Rad-/Gehwegüberfahrten und Querungsstellen sind aus Gründen der Verkehrssicherheit von ständigen Sichtverhältnissen freizuhalten Mindestsichtfelder gemäß der „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“, RAS 06 (Ausgabe 2006), Ziffer 6.3.9.3 vorzusehen. Die Sichtfelder sind von jeglicher Bebauung, Bepflanzung oder sonstigen Benutzung zwischen 0,8 m und 2,50 m Höhe über Fahrbahnoberkante dauernd freizuhalten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden in der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. Der Hinweis wird in die Begründung (Kapitel 8.5) aufgenommen.</p>
<p>2. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartenden Verkehrsmengen auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs berücksichtigt werden und die Bebauung ausreichend vor Immissionen geschützt ist. Immissionsschutz kann von den Baulastträgern der Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht gefordert werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.</p>	
<p>Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus, vom 12. Februar 2018</p>	
<p>(...) gegen die Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sankt Annen bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:</p>	
<p>1. Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25.11.2003 (GVOBl. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von den Landesstraßen 149 und 156 (L 149 und L 156), gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>2. Gemäß § 30 (1) StrWG des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25.11.2003 (GVOBl. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Genehmigungen für bauliche Anlagen in einer Entfernung bis zu 40 m von der L 149 und L 156, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, von der Baugenehmigungsbehörde oder der Behörde, die nach anderen Vorschriften für die Genehmigung zuständig ist, nur nach Zustimmung</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
des Trägers der Straßenbaulast erteilt werden.	
3. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu den freien Strecken der Straße des überörtlichen Verkehrs nicht angelegt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4. Die Ansiedlung von Gewerbebetrieben auf den geplanten Gewerbeflächen, die Anlegung des Stellplatzes für Wohnmobile sowie die Anlegung von großflächigen Photovoltaikanlagen sind über gesonderte Bebauungspläne, die aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, zu regeln. Darüber hinaus ist die Verkehrserschließung neuer Bebauungsgebiete zum klassifizierten Straßenverkehrsnetz im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Niederlassung Itzehoe abzustimmen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5. Zufahrten zu Landesstraßen gelten außerhalb einer nach § 4 (2) StrWG festgesetzten Ortsdurchfahrt als gebührenpflichtige Sondernutzungen. Ich weise darauf hin, dass nach § 24 (3) StrWG auch eine Änderung einer Zufahrt erlaubnis- und gebührenpflichtig ist. Die gilt auch, wenn die Zufahrt einem wesentlich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Das Referat ÖPNV, Eisenbahn, Luftfahrt meines Hauses nimmt wie folgt Stellung:	
<ul style="list-style-type: none"> • Direkt an der Bahnstrecke ist ein Sondergebiet für Photovoltaik ge- 	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der Hinweis wird bei weiteren

Stellungnahme	Abwägung
<p>plant. Obwohl im Rahmen der Aufstellung zum Bundesverkehrswegeplan nicht berücksichtigt, ist langfristig eine Elektrifizierung der Strecke nicht ausgeschlossen. Dieses Ziel sollte bei den weiteren Planungen berücksichtigt werden.</p>	<p>Planungen berücksichtigt werden.</p>

Folgende Privatpersonen haben eine Stellungnahme abgegeben, die wie folgt zur Abwägung vorgeschlagen werden:

Stellungnahme	Abwägung
<p>Privatpersonen 1 und 2,vom 20.04.2020</p> <p><i>(...) wir möchten an dieser Stelle den Wunsch äußern, unser Grundstück 23/2 aus dem Außenbereich in den Innenbereich zu verlegen. Die Änderung liegt uns deshalb am Herzen, weil wir zum einen den gesetzlichen Mindestabstand zu Windkraftanlagen und eventuell entstehenden landwirtschaftlichen Gebäuden und Silagehaufen anders einfordern können, die bekanntlich im Außenbereich geringer zu Wohngebäuden sind als im Innenbereich. Zum anderen streben wir eine Wohnraumerweiterung (momentan 1 Zimmer für 3 Kinder) an.</i></p> <p><i>Der Flächennutzungsplan wird aufgestellt, um Wohnbebauung und wirtschaftliche Entwicklung im Dorf zu steuern und zu ermöglichen. Da die Entwicklungsfläche E3 für Wohnbebauungen in Frage kommt und wir nur wenige Meter Luftlinie davon entfernt wohnen, kann nicht mit einer Zersplitterung der Landschaft argumentiert werden, vielmehr wurde der Sielzug als Grenze des Innenbereiches gewertet. Wir empfinden uns aber als zum Dorfkern zugehörig. Das lässt auch darauf schließen, da die Feuerwehr aktiver Teil der Dorfgemeinschaft ist und ihr Gebäude in der Nähe trotz Außenbereich als einziges dem Innenbereich zugeordnet ist. Somit erscheint die Grenze Sielzug willkürlich und behindert nach unserer Meinung die Entwicklung in diesem Bereich und beeinträchtigt somit unsere familiären und sozialen Belange. Durch unser gesellschaftliches Umfeld, das wir uns hier aufgebaut haben und den Schulbesuch zwei unserer Kinder, können wir keinen Wohnort-</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Abgrenzung des Innenbereiches in Anlage 2c des Flächennutzungsplanes stellt eine Arbeitsgrundlage zur Ermittlung der Baulücken dar.</p> <p>Die konkrete Beurteilung im Einzelfall, ob ein Grundstück dem Innen- oder Außenbereich zugeordnet wird obliegt jedoch dem Kreis Dithmarschen.</p> <p>Eine Begehung der Gemeinde mit Vertretern des Landes und des Kreises bestätigte die Darstellung der o.g. Anlage 2c. Der Gemeinde sind daher hier die Hände gebunden.</p> <p>Eine Erweiterung der bestehenden Bebauung durch einen Anbau im Außenbereich ist jedoch in Abstimmung mit der Baubehörde des Kreises möglich. Grundsätzlich unterstützt die Gemeinde ihren Wunsch nach einem angemessenem Wohnraum.</p>

Stellungnahme**Abwägung**

wechsel anstreben, um größeren Wohnraum zu erlangen.

Bitte nehmen Sie diese Stellungnahme mit in die Planung des Flächennutzungsplanes auf und geben Sie uns eine Rückmeldung, ob diese Änderung vorgenommen werden konnte.

Privatperson 3 vom 05. Mai 2020

(...) bei der Gemeindevertretersitzung am 18. Februar 2020 habe ich nach den Stellungnahmen gefragt, wie man damit umgeht. Es wurde gesagt, sie werden mit eingearbeitet. Mir ist jetzt bei der 2. Auslegung aufgefallen, dass von über 300 Stellungnahmen nur eine erwähnt wurde.

Ich frage mich, warum überhaupt eine öffentliche Auslegung gemacht wird, wenn die Bürger letztlich nicht mit einbezogen werden.

Privatperson 3 und 4 vom April und Mai 2020

Der Kreis Dithmarschen (untere Naturschutzbehörde) hat zur Stellungnahme folgendes geschrieben:

Schwerpunktlebensräume für die Avifauna können in der freien Landschaft nicht großflächig mit baulichen Anlagen überplant werden, da den betroffenen Arten die Lebensgrundlage entzogen wird.

Über 300 der eingegangenen Stellungnahmen von Privatpersonen waren in Wortlaut und Inhalt identisch. Die Stellungnahmen wurden von der Gemeindevertretung zur Kenntnis genommen. Jeder erhält selbstverständlich auch eine persönliche Mitteilung darüber, wie die Gemeinde mit der Stellungnahme umgegangen worden ist.

Im F-Plan der Gemeinde finden sich keine Aussagen zur Vorbereitung von Vorhaben jeglicher genannter Art. Er stimmt mit der Aussage der UNB überein.

Stellungnahme**Abwägung****Privatperson 5 vom 05. Mai 2020**

Am Südöstlichen Ende der Gemeinde Sankt Annen sollen 10 Bauplätze entstehen. Das im Entwurf des Flächennutzungsplanes mit der Bezeichnung „E7“ angeführte zukünftige Baugrundstück wird die Familie Schulz nicht verkaufen. Es gibt keinen schriftlichen Vorvertrag/Vertrag. Folglich lässt sich das geplante Baugebiet nicht realisieren!

Die schriftliche Zusage einer Kaufoption liegt dem Bürgermeister vor. Gleichwohl wäre diese für die vorbereitende Bauleitplanung des Flächennutzungsplanes nicht zwingend erforderlich.

Privatperson 5 vom 05. Mai 2020

(...) Am 16. April 2020 habe ich im Amtsgebäude des Amt Eider in Hennstedt den Entwurf des Flächennutzungsplanes eingesehen.

304 Stellungnahmen sind zur letzten Auslegung Juni/Juli 2019 zur Aufnahme einer Höhenbegrenzung eingegangen. Nach § 16 BauNVO BauGB ist die Höhenbegrenzung im F-Plan zulässig.

1 Stellungnahme zur Höhenbegrenzung liegt dem aktuellen Entwurf bei, wo sind die fehlenden 303 Stellungnahmen zur Höhenbegrenzung?

Warum ist die Höhenbegrenzung nicht im Entwurf aufgenommen worden?

Über 300 der eingegangenen Stellungnahmen von Privatpersonen waren in Wortlaut und Inhalt identisch. Die Stellungnahmen wurden von der Gemeindevertretung zur Kenntnis genommen. Jeder erhält selbstverständlich auch eine persönliche Mitteilung darüber, wie die Gemeinde mit der Stellungnahme umgegangen worden ist.

Wählergemeinschaft Netzwerk Dithmarschen – WND, Andy Bruhn – Kreistagsabgeordneter des Kreises Dithmarschen, vom 05.05.2020

(...) in der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen steht:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinden haben nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB die Bauleitpläne

Stellungnahme

*„Schwerpunktlebensräume für Avifauna können in der freien Landschaft nicht großflächig mit technisch Anlagen überplant werden, da den betroffenen Arten die Lebensgrundlage entzogen wird“
Deshalb: Aufnahme einer Höhenbegrenzung von 80 Meter nach dem Bau GB §16 BauNVO mit einer Städtebaulichen Begründung zum Schutz des Sankt Anner Naturraumes.*

**Wählergemeinschaft Netzwerk Dithmarschen – WND, Andy Bruhn
– Kreistagsabgeordneter des Kreises Dithmarschen, vom
05.05.2020**

*(...) F-Plan Entwurf 8.1.2.3 Ersatz- und Nachholbedarf
... der Gemeinde aktuell 10 Anfragen für Wohnbaugrundstücke (Stand
Februar 2020) vorliegen...
Auf den Gemeindevertretersitzungen ist nie eine Bauanfrage Sankt
Anner Bürgerinnen und Bürger erfolgt.
Aus Sankt Annen gibt es Stand Februar 2020 keine 10 Bauwilligen!
Wieso also Baugrundstücke schaffen?*

Abwägung

aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Eine Höhenbegrenzung auf Ebene des Flächennutzungsplanes stellt nach Ansicht der Gemeinde eine sogenannte „Verhinderungsplanung“ dar, die keinen „positiven“ Beitrag zur städtebaulichen Entwicklung leistet, sondern nur bestimmte Vorhaben verhindern will. Entsprechendes Ansinnen ist entsprechend Ihrem Wahlprogramm zu entnehmen.

Da bei einer solchen Verhinderungsplanung die Genehmigung des Flächennutzungsplanes versagt werden würde, wird die Gemeinde diese nicht in den Flächennutzungsplan übernehmen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die 10 Anfragen für Wohngrundstücke liegen dem Bürgermeister vor. Auf Grund fehlender Baugrundstücke ist es bereits zu Abwanderungen gekommen.

Stellungnahme	Abwägung
<p>Privatperson 4 vom 05. Mai 2020</p> <p><i>(...) Auf Grund der hohen Anzahl von über 300 Stellungnahmen zu einer Höhenbegrenzung nach § 16 Bau NVO BAU GB im Flächennutzungsplan sollte die Gemeindevertretung nach Einsicht aller eingegangenen Stellungnahmen auf der voraussichtlichen nächsten Gemeindevertretersitzung am 27. Mai 2020 zustimmen</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Privatperson 4 vom 05. Mai 2020</p> <p><i>Am 18. Februar wurde im nicht öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung beraten, in dem es darum ging, an wem die Baugrundstücke verkauft werden sollen. Warum wird hier beraten, wenn im Flächennutzungsplan steht, dass es aktuell 10 Anfragen für Wohnbaugrundstücke (Stand Februar 2020) gibt. Seit 2015 sind bei den Gemeindevertretersitzungen keine Anfragen von Bürgern zu Baugrundstücken gestellt worden.</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die 10 Anfragen für Wohngrundstücke liegen dem Bürgermeister vor.</p>
<p>Privatperson 4 vom 05. Mai 2020</p> <p><i>Als Gemeindevertreterin der Gemeinde St. Annen habe ich von den 304 Stellungnahmen bis Februar 2020 (Gemeindevertretersitzung) nichts erfahren. Es wurde auch bis heute noch nicht einmal in der Gemeindevertretersitzung darüber gesprochen, wie man sie in der Planung einbringt.</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>Privatpersonen 1 bis 312, vom Juni 2019</p>	
<p>(...) ich begrüße den o.g. Flächennutzungsplan der Gemeinde St. Annen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Durch die Erweiterung der wohnbaulichen Entwicklung und Darstellung neuer Wohnbauflächen entlang der Dorfstraße und Darstellung in südlicher Richtung, geben wir jungen Leuten die Möglichkeit ein Baugrundstück zu erwerben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Aufgrund der Lage zwischen Eider und Lundener Niederung als Teil der Eider-Treene-Sorge Region mit charakterlichen Offenlandschaften ist das Gemeindegebiet St. Annen mit sensiblen, ökologischen Funktionen belegt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Für mich ist es wichtig, das eine Höhenbegrenzung von 80 m nach dem BauGB § 16 BauNVO in den Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde St. Annen aufgenommen wird.</p>	<p>Die Gemeinden haben nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.</p> <p>Eine Höhenbegrenzung aus reinem Selbstzweck heraus auf der Ebene des Flächennutzungsplanes stellt nach Ansicht der Gemeinde eine sogenannte „Verhinderungsplanung“ dar, die keinen „positiven“ Beitrag zur städtebaulichen Entwicklung leistet.</p> <p>Da bei einer solchen Verhinderungsplanung die Genehmigung des Flächennutzungsplanes versagt werden würde, wird die Gemeinde diese nicht in den Flächennutzungsplan übernehmen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>Privatperson 4, vom 1. März 2019</p> <p>Hallo, könnte bei der Aktualisierung des FNP der Gemeinde St. Annen folgender Text als Ergänzung unter Pkt. 8.3 hinzugefügt werden: Das allgemeine Maß der baulichen Nutzung: Angabe der Geschossflächenzahl, der Baumassenzahl und die Höhe von baulichen Anlagen mit einer maximalen Höhe von 50m (§16BauNVO).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinden haben nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.</p> <p>Eine Höhenbegrenzung aus reinem Selbstzweck heraus auf der Ebene des Flächennutzungsplanes stellt nach Ansicht der Gemeinde eine sogenannte „Verhinderungsplanung“ dar, die keinen „positiven“ Beitrag zur städtebaulichen Entwicklung leistet.</p> <p>Da bei einer solchen Verhinderungsplanung die Genehmigung des Flächennutzungsplanes versagt werden würde, wird die Gemeinde diese nicht in den Flächennutzungsplan übernehmen.</p>
<p>Privatperson 4, vom 16. April 2019</p> <p>(...) es liegt noch immer keine schriftliche Antwort zu § 16 BauNVO vor. Bürgermeister Johann-Harald Heim sagte uns bei der letzten Gemeindevertretersitzung am 20.03.2019 zu, diesen Sachverhalt zu klären. Die Höhenbegrenzung nach § 16 BauNVO des F-Planes muss vor der Auslegung im Amt Eider geklärt werden.</p> <p>Zur Kenntnisnahme füge ich nochmals eine Kopie der E-Mail von XXXXXX vom 01.03.2019 bei. Wir bitten nunmehr um schriftliche Antwort bis zum 24.04.2019.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme

Abwägung